

# Statuten der Unterhaltsgenossenschaft Fenngaben

- |        |   |                   |
|--------|---|-------------------|
| Art. 1 | Unter dem Namen <b>Unterhaltsgenossenschaft Fenngaben</b> bilden die jeweiligen Eigentümer der im Umgrenzungsplan einbezogenen Liegenschaften eine Körperschaft öffentlichen Rechtes (Realgenossenschaft) gemäss Art. 43 EGzZgB, Art. 2 EVzZGB.   | Namen, Umfang     |
| Art. 2 | Die Unterhaltsgenossenschaft Fenngaben bezweckt den gemeinsamen und einheitlichen Unterhalt des Fenngabens (Lätschenwald – Höfrig) und der Entwässerungsleitungen.  | Zweck             |
| Art. 3 | <p>Gegenstand des Unterhaltes bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Fenngaben in offenem Gerinne gemäss Einzeichnung im Plan</li><li>b) Fenngaben in eingedoltem Gerinne soweit keine Sonderregelung besteht</li><li>c) Brücken und Durchlässe gemäss Sonderregelung</li><li>d) Entwässerungshaupt- und Nebenleitungen, soweit solche mit öffentlichen Beiträgen erstellt wurden und im Umgrenzungsplan eingetragen sind; wobei die<ul style="list-style-type: none"><li>- Sammler (ab 10 cm Ø) zu 100% vom Perimeter</li><li>- Sauger (8 cm Ø) zu 50% vom Perimeter und zu 50% vom jeweiligen Grundeigentümer, in dessen Boden der Sauger liegt, zu unterhalten sind.</li></ul></li></ul> <p>Das bisher eingedolte Gerinne im Bereich Sommerau bis Eichen dient neu als Entwässerungsleitung für das Grundstück Nr. 5295.</p> <p>Die Entlastungsleitung (Hochwasserentlastung des Fenngabens) durch das ehemalige Gaswerkareal und GS Nr. 5294 bildet ebenfalls Gegenstand des Unterhaltes.</p> | Unterhaltsobjekte |
| Art. 4 | <p>a) An den Unterhalt der Entlastungsleitung Fenngaben leistet</p> <p>leistet die Gemeinde Gossau einen Beitrag von 30% zu Lasten der Abwasseranlagen. Der Beitrag wird solange geleistet, wie das Überwasser aus der Mischwasserkanalisation in die Entlastungsleitung eingeleitet wird.</p>  | Sonderregelungen  |

- b) Brücken
- Höfrigstrasse = 100% zu Lasten Strasse (Art.2 der Statuten der Mooskorporation Niederdorf)
  - Egelmoosstrasse = 100% zu Lasten Strasse
  - Ebnet (Brücke zwischen GS Nr. 5268 zu 5287) = 50% zu Lasten GS Nr. 5268  
50% zu Lasten GS Nr. 5287
  - Fennhaldenweg = 50% zu Lasten Mooskorporation Niederdorf  
50% zu Lasten Fenngaben-Perimeter
  - Sommerau auf GS Nr. 5295 = 50% zu Lasten GS Nr. 5295  
50% Fenngaben-Perimeter
  - Sommerau Brücke zwischen GS Nr. 5294 zu 5295 = 50% zu Lasten GS Nr. 5294  
50% zu Lasten GS Nr. 5295
- c) Durchlässe
- Wilerstrasse/ Westumfahrung = baulicher Unterhalt inkl. Reinigung  
100% zu Lasten Kanton
  - SBB-Sulgener-Linie = Reinigung und Unterhalt zu Lasten SBB
  - Bischofszellerstrasse = Reinigung und Unterhalt zu Lasten Kanton
  - Nationalstrasse N1 = Reinigung und Unterhalt zu Lasten Kanton
  - Geretschwilerstrasse = Reinigung und Unterhalt zu Lasten Politischer Gemeinde Gossau
  - Sommeraustrasse = 50% zu Lasten GS Nr. 5294  
50% zu Lasten Fenngaben-Perimeter
  - Ab Bischofszellerstrasse entlang Städelistrasse = 100% zu Lasten Politische Gemeinde Gossau

Art. 5 Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft ist mit dem Eigentum eines unterhaltungspflichtigen Grundstückes verbunden. Mitgliedschaft

Art. 6 Die Organe der Genossenschaft sind: Organe

- a) Genossenschaftsversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollkommission

- |         |   |                                 |
|---------|---|---------------------------------|
| Art. 7  | Die Einberufung der Genossenschaftsversammlung erfolgt durch den Vorstand auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Miteigentümer oder Gesamteigentümer verfügen zusammen nur über eine Stimme. Der Besuch der Versammlung ist obligatorisch.  | Genossenschafts-<br>versammlung |
| Art. 8  | Die Genossenschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, dem der Präsident zugestimmt hat.  | Stimmabgabe                     |
| Art. 9  | Die Genossenschaftsversammlung hat u.a. folgende Befugnisse:<br>a) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes<br>b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollkommission<br>c) Behandlung der vom Vorstand vorgelegten Traktanden<br>d) Krediterteilung an den Vorstand<br>e) Festlegung der Entschädigungen<br>f) Beschlüsse über Ausführung und Vergebung grösserer Unterhalts- und allfällige Ausbaurbeiten  | Befugnisse                      |
| Art. 10 | Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, wovon Präsident, Aktuar und Kassier. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.<br>Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung und vertritt die Genossenschaft nach aussen. Er entscheidet über die Ausführung und Vergebung von Unterhaltsarbeiten.<br>Geschäftsjahr ist die Zeitspanne zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember eines Kalenderjahres. Durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann eine andere zwölfmonatige Zeitspanne als Geschäftsjahr bestimmt werden. | Vorstand                        |
| Art. 11 | Die Kontrollkommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie hat die vom Kassier vorgelegte Jahresrechnung zu prüfen und über die Geschäftsführung Bericht und Anträge zu stellen.  | Kontrollwesen                   |
| Art. 12 | Die Aufwendungen der Genossenschaft (Bau- und Unterhaltskosten, Verwaltungskosten, usw.) sind gemäss des im Grundbuch der Gemeinde Gossau SG angemarkten Prozentverteilers durch die Pflichtigen aufzubringen. Der Vorstand ist für den Einzug der Perimeterbeiträge besorgt.   | Kostendeckung                   |

- Art. 13 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führt der Präsident oder dessen Stellvertreter kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier. Zeichnungsberechtigung
- Art. 14 Jedes Mitglied ist pflichtig, eine Wahl in den Vorstand oder in die Kontrollkommission für eine Amtsdauer von 3 Jahren anzunehmen. Der Amtsantritt erfolgt anschliessend an die Genossenschaftsversammlung bzw. konstituierende Sitzung. Zwischenwahlen gelten für den Rest der laufenden Amtsdauer. Amtsdauer
- Art. 15 Die Grundeigentümer haben allfällige Mängel im Unterhaltswerk dem Vorstand unverzüglich zu melden. Der Vorstand überwacht die Anlage und sorgt für deren klaglosen Zustand. Das Aufsichtsrecht des Gemeinderates und der Subventionsbehörden bleiben vorbehalten. Aufsicht
- Art. 16 Die vorliegenden Statutenrevision wurden von der Genossenschaftsversammlung am 21. Januar 2009 genehmigt und ersetzt die Statuten vom 22. April 1999. Inkraftsetzung

Gossau, 21. Januar 2009

Unterhaltsgenossenschaft  
Fenngaben

Präsident



Aktuar

